

Bericht des Regierungsrats zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz

6. September 2016

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz und beantragen Ihnen, den überprüften und angepassten kantonalen Richtplan, bestehend aus dem Richtplan 2016 im Massstab 1 : 33 000 und dem Routenverzeichnis der Wanderwege, zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats Landammann: Franz Enderli Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zus	amm	enfas	sung	3
I.	Ausgangslage			4
II.	Bedarf zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans			
III.	Zentrale Punkte der Überprüfung			5
	1. Planung von Wanderwegen als Routen im Wanderwegnetz			5
	Angepasste Darstellung des Wanderwegnetzes Erleichtern der Richtplan-Überprüfung und -Nachführung mit GIS			6
				7
	4.	Erfas	sen der geeigneten Wanderwegbeläge	7
IV.	Org	anisat	ion	8
V.	Verfahren			8
	5 .	Verfahren		8
		5.1	Anhörung	8
		5.2	Netzanalyse und Routenplanung	8
		5.3	Informationsveranstaltung für die Gemeinden	9
		5.4	Öffentliche Planauflage	9
		5.5	Behandeln der Einwendungen	9
		5.6	Erlass des Richtplans für das Wanderwegnetz	10
		5.7	Genehmigung des Richtplans für das Wanderwegnetz	10
VI.	Bes	Besondere Einwendungen		
	6. Aufnahme eines seeufernahen Wanderweges am Westufer des Sarnersees in			
	den kantonalen Richtplan10			
	7. Aufnahme des Weges Gräfimattstand-Storeggpass als Bergwanderweg in den kantonalen Richtplan			
\ /II			·	
	Finanzielle Auswirkungen			
VIII.	Antrag1			

Seite 2 | 14

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege verpflichtet die Kantone, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten und diese Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Pläne sind gemäss kantonalem Recht für die Behörden verbindlich. Auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlagen hat der Regierungsrat am 4. Juli 1995 den ersten kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz erlassen. Anschliessend hat der Kantonsrat am 19. Oktober 1995 den Richtplan abschliessend genehmigt. Seither sind keine Überprüfungen oder Anpassungen am Richtplan für das Wanderwegnetz vorgenommen worden.

Der gültige Richtplan für das Wanderwegnetz ist über 20 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Stand des Wanderwegnetzes im Gelände. Die beträchtlichen Differenzen zwischen Plan und Realität sind durch den Ausbau der Alp- und Forststrassen, durch Naturereignisse, durch Veränderungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung, durch neue Schutz- und Nutzungspläne oder durch neue touristische Bedürfnisse entstanden.

Bei der Überprüfung des Wegnetzes sind die Einführung einer durchgehenden Routenplanung beim Wanderwegnetz, die aussagekräftige und kundenfreundliche Darstellung des Routennetzes, die Überführung der Planung in ein modernes und leistungsfähiges Geoinformationssystem und die Möglichkeit, zusätzliche wichtige Informationen über das Wanderwegnetz zu erfassen, im Vordergrund gestanden.

Das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz ist nach den Vorschriften der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege durchgeführt werden. Nach einer ersten Anhörung der interessierten Kreise zur Ermittlung des Anpassungsbedarfes hat zusammen mit den Gemeinden eine umfassende Routenplanung stattgefunden. Weil die Einwohnergemeinden die Aufgabe haben, die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der Wanderwege zu besorgen, sind sie besonders umfassend in den Überarbeitungsprozess eingebunden worden. Deshalb sind sie an einer Informationsveranstaltung direkt über die Zwischenergebnisse der Routenplanung informiert worden. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den Gemeinden ist der Entwurf des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz während 90 Tagen öffentlich aufgelegt worden. Dabei sind von 51 Einwendenden Stellungnahmen zum Entwurf des Richtplans eingegangen. Alle Einwendungen sind bearbeitet, ausgewertet und je nach dem Ergebnis der umfassenden Interessenabwägung in den definitiven kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 aufgenommen worden oder aber nicht.

Anschliessend hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. September 2016 (Nr. 64) den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 erlassen.

OWBRD.562 Seite 3 | 14

I. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) verpflichtet die Kantone, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten und diese Pläne periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen (Art. 4 Abs. 1 FWG). Artikel 2 und 3 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1988 (VVFWG; GDB 720.71) legen dabei fest, dass der Einwohnergemeinderat für seine Gemeinde einen kommunalen Richtplan für das Fusswegnetz und der Regierungsrat für den Kanton einen kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz zu erlassen hat. Diese Pläne sind gemäss Art. 6 Abs. 3 VVFWG für die Behörden verbindlich. Dabei sind gemäss Art. 2 Abs. 1 FWG Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet, während Wanderwegnetze gemäss Art. 3 Abs. 1 FWG vorwiegend der Erholung dienen und in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen.

Auf der Basis dieser Gesetzesvorschriften hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 4. Juli 1995 (Nr. 202) den ersten kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz erlassen. Anschliessend hat der Kantonsrat am 19. Oktober 1995 den Richtplan abschliessend genehmigt. Seither sind keine Überprüfungen oder Anpassungen am Richtplan für das Wanderwegnetz vorgenommen worden.

Sowohl im Art. 1 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1) als auch im Art. 7 Abs. 1 VVFWG wird ausgeführt, dass die Pläne der bestehenden und vorgesehenen Fuss- und Wanderwegnetze in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sind. Der heute gültige kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz ist bereits 20 Jahre alt und ist nie angepasst bzw. auf den aktuellen Stand des bestehenden Wanderwegnetzes im Gelände gebracht worden. Inzwischen bestehen beträchtliche Differenzen zwischen Plan und Realität. Diese Unterschiede sind insbesondere aufgrund von baulichen Veränderungen bei den Alp- und Forststrassen, von Verschiebungen in der Landschaft durch Naturereignisse und von Anpassungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung in den Wandergebieten entstanden. Zudem sind neue Schutz- und Nutzungspläne erlassen worden. Anpassungen sind auch aufgrund der Weiterentwicklung und Diversifizierung der Langsamverkehrsarten sowie der sich verändernden touristischen Bedürfnissen, beispielsweise die Lancierung und Vermarktung von Mehrtageswanderungen oder die Einführung von sogenannten Themenwegen erfolgt. Hinzu kommt, dass im Jahr 2014 neue Richtlinien des Bundes zur Planung des Wanderwegnetzes (Vollzugshilfe ASTRA Nr. 13, Wanderwegnetzplanung 2014) veröffentlicht worden sind, welche mit dieser Überprüfung des kantonalen Richtplans umgesetzt werden können. Auch die erweiterten Einsatzmöglichkeiten im Bereich der Geoinformationssysteme (GIS) haben zu veränderten Rahmenbedingungen geführt, die bei dieser Überprüfung zur Anwendung gelangen.

Bereits in der Langfriststrategie 2012+ und den darauf basierenden Amtsdauerplanungen 2002 bis 2006 und 2006 bis 2010 hat der Regierungsrat die strategische Leitidee bzw. das Wirkungsziel aufgenommen, für den Langsamverkehr ein zusammenhängendes, vom motorisierten Verkehr getrenntes, übergeordnetes und lokales Weg- und Radroutennetz zu schaffen. Die regierungsrätliche Langfriststrategie 2022+ führt diese strategische Leitidee bzw. das entsprechende Wirkungsziel fort.

II. Bedarf zur Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans

Für die Umsetzung des vorerwähnten Wirkungszieles sind neben anderen Massnahmen auch die Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz notwendig. Der kantonale Richtplan ist nämlich das Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument des

OWBRD.562 Seite 4 | 14

Kantons, mit welchem er die planerische Abstimmung und den Vollzug im Bereich der Wanderwege sicherstellen kann: Er legt das Netz der Wanderwege geografisch in einem Plan als Wegkorridore fest, unterscheidet dabei zwischen Wander-, Bergwander- und Alpinwanderwegen und legt im Plan neben den bestehenden Wegen auch die neuen Wege fest, die entweder auf bereits bestehenden Wegen oder aber auf zusätzlich geplanten neuen Wegen verlaufen sollen.

Mit dem Erlass des kantonalen Richtplans im Jahre 1995 ist der Kanton Obwalden Datenherr über das im Richtplan dargestellte und festgelegte Wanderwegnetz geworden. Im Laufe der Jahre sind aber die Differenzen zwischen dem kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 1995 und dem aktuell im Gelände signalisierten und vorhandenen Wanderwegnetz einerseits und den zu diesem Thema herausgegebenen Wanderkarten andererseits immer grösser geworden. Auch um als Datenherr des Netzes das aktuell vorhandene und erwünschte Wanderwegnetz besser vermarkten und Dritten korrekt zugänglich machen zu können, hat sich die Überprüfung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995 aufgedrängt.

Der vorliegende, überprüfte und angepasste kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz ist breit abgestützt und unter Einbezug der 7 Gemeinden, aller betroffenen Amtsstellen sowie der betroffenen und interessierten Organisationen erarbeitet worden. Der überarbeitete Richtplan berücksichtigt auch die technische Entwicklung, namentlich die Einsatzmöglichkeiten der Geoinformationssysteme und dabei insbesondere die effizienter gewordenen Möglichkeiten zum Datenaustausch und zur Nachführung der Wanderwegdaten auf den aktuellen Stand mit der neuen MISTRA-Fachapplikation Langsamverkehr (FA LV) des Bundes. Zudem setzt er die entsprechenden Vorgaben der Vollzugshilfe ASTRA zur Wanderwegnetzplanung in die Praxis um.

Für den sanften Tourismus und die einheimische Bevölkerung bringt der neue kantonale Richtplan einen erheblichen Gewinn an Informationen und Einsatzmöglichkeiten, welche ganz auf der Linie der regierungsrätlichen Langfriststrategie 2022+ liegen. Vor diesem Hintergrund sind die ersten Schritte zur gesamthaften Überprüfung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz gemäss Art. 7 Abs. 2 VVFWG im Jahr 2010 an die Hand genommen worden.

III. Zentrale Punkte der Überprüfung

1. Planung von Wanderwegen als Routen im Wanderwegnetz

Die neue Richtlinie des Bundes zur Planung des Wanderwegnetzes (Vollzugshilfe ASTRA Nr. 13, Wanderwegnetzplanung 2014) erweitert und verbessert das bisherige System der Planung von signalisierten Wanderwegen. Eine umfassendere Planung und Optimierung der bisher nur als einzelne Wanderwege bezeichneten Linienführungen hin zu kundenfreundlicheren Wanderrouten in einem zusammenhängenden Weg- und Routennetz kann die Attraktivität, die Sicherheit und die Beständigkeit dieses Wanderwegnetzes erhöhen.

Dabei definiert die Vollzugshilfe Wanderwegnetzplanung Routen wie folgt: "Eine Wanderroute ist eine auf dem Wanderwegnetz verlaufende, mit Zielangaben (Nah-, Zwischen- und Routenziel) und gegebenenfalls mit einem Routenname und/oder einer Routennummer signalisierte Verbindung zwischen einem Ausgangspunkt und einem Ziel. Sie beginnt und endet in der Regel an Schnittstellen zum öffentlichen Verkehr."

Wanderrouten sind also umfassend signalisierte Verbindungen mit klar definierten Ausgangsund Endpunkten sowie Zwischenzielen. Bei der konsequenten Planung von Wanderrouten können einzelne Wegabschnitte, die keiner Route zugeordnet werden können, aus dem bisherigen Wegenetz entfallen. Der Netz- und Routengedanke wird höher gewertet als die Aufnahme jedes vorhandenen Wanderweges oder Wegabschnittes in das neue Wanderwegnetz. Auf dieser Grundlage ist die Streckenlänge des Wanderwegnetzes 2016 gegenüber dem Wanderwegnetz

OWBRD.562 Seite 5 | 14

1995 um rund 83 Kilometer auf neu 1 086 km gesunken, ohne dass Verluste an der Qualität und Attraktivität des Wanderwegnetzes entstanden sind.

Bei der Wanderwegnetzplanung gemäss der Vollzugshilfe ist beim Begriff Wanderrouten zudem zwischen den technischen Routen und den touristischen Routen zu unterschieden. Während die technischen Routen die Gesamtheit aller Wanderrouten im Richtplan und damit die Grundlage für die eindeutigen Zielangaben auf den Wegweisern nach den Vorgaben der Schweizer Norm SN 640 829a "Strassensignale – Signalisation Langsamverkehr" bilden, sind die touristischen Routen einige ausgewählte Wanderungen, die touristisch besonders kommuniziert und vermarktet werden, wie beispielsweise die bekannten Wanderland-Routen von SchweizMobil oder die sogenannten Themenwege. Dabei gilt es zu beachten, dass solche Themenwege mit ihren Erläuterungs- oder Erzählstationen (z.B. Schacherseppli-Erlebnisweg in Giswil, Schmetterlingspfad in Lungern, Grotzliweg auf der Fürenalp) auch Wanderungen ausserhalb des eigentlichen Wanderwegnetzes sein können, wenn es sich dabei gemäss der Vollzugshilfe um wandernahe Angebote (Spazierwege und hindernisfreie Wege) handelt.

Die umfassend durchgeführte Routenplanung im Kanton Obwalden hat den Plan "Kantonaler Richtplan für das Wanderwegnetz" im Massstab 1 : 33 000 in Papierform (Beilage 1) ergeben. Das aus der Routenplanung ebenfalls resultierende Routenverzeichnis der Wanderwege (Beilagen 2a und 2b) bildet zusammen mit dem Plan die integrierenden Bestandteile des zukünftigen Richtplans für das Wanderwegnetz 2016. Die auch vorliegende Tabelle mit den alten und neuen Längen der verschiedenen Wegkategorien im Wanderwegnetz (Beilage 3) dient lediglich als zusätzliche Informationsquelle, die nur orientierenden Charakter hat.

2. Angepasste Darstellung des Wanderwegnetzes

Im gültigen kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aus dem Jahr 1995 wird bei der Darstellung im Plan gemäss den Definitionen in den Art. 3 und Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG zwischen den eigentlichen Wanderwegen (mit Naturbelag) und den Verbindungswegen (mit Hartbelag bzw. befahrbare Wege oder Wege innerorts) unterschieden. Diese Einteilung kommt im überarbeiteten Richtplan bei der Darstellung der Wege nicht mehr zur Anwendung. Gemäss der neuen Vollzugshilfe Wanderwegnetzplanung wird die Darstellung der Wege im erneuerten Planwerk einerseits in die Wegkategorien Wanderwege, Bergwanderwege und Alpinwanderwege sowie andererseits in bestehende Wege, in neue Wege auf bereits bestehenden Wegen und in neue Wege auf zusätzlich geplanten Wegen unterteilt.

Einerseits sollen die Einträge in der Richtplankarte zwar eine relativ eindeutige Lokalisierung und Unterscheidung der Wanderwegrouten ermöglichen. Weil der Richtplan für das Wanderwegnetz aber nicht grundeigentümerverbindlich, sondern lediglich behördenverbindlich ist, dürfen die eingezeichneten Linien andererseits nicht als parzellenscharfe und metergenaue Darstellungen der Linienführung verstanden werden. Vielmehr sind die Linien in der Richtplankarte als "Wegkorridore" mit einer gewissen Unschärfe und Bandbreite zu verstehen, innerhalb derer jeweils ein Wanderweg verläuft bzw. in Zukunft verlaufen kann. Dadurch sind auch durchaus Änderungen der genauen Wegführung bei bestehenden Wegen möglich, ohne dass deswegen der Richtplan angepasst werden müsste.

Auf der Basis dieser Unschärfe und Bandbreite werden im Richtplan bei den neuen Wegen einerseits neue Wanderwege auf bereits im Gelände vorhandenen Wegen und andererseits zusätzlich geplante, räumlich aber noch nicht genau festgelegte Vorschläge für neue Wanderwege oder alternative Wegführungen dargestellt. Diese Vorschläge sind Ideen für neue oder zu verlegende Wanderrouten, bei welchen die Interessenabwägung und die räumliche Abstimmung noch nicht erfolgt sind. Sie sind insbesondere bezüglich ihrer genauen Linienführung noch nicht abschliessend definiert. Die Gemeinden oder die interessierten Trägerschaften müssen diese Vorhaben noch unter Einbezug der Betroffenen innerhalb der entsprechenden Ver-

OWBRD.562 Seite 6 | 14

fahren aufgrund von umfassenden Interessenabwägungen konkretisieren und bereinigen. In diesen zukünftigen Verfahren für grundeigentümerverbindliche Festlegungen von Wanderwegen bestehen dann die entsprechenden Rechtsmittel bei Baubewilligungsgesuchen.

3. Erleichtern der Richtplan-Überprüfung und -Nachführung mit GIS

Die Einsatzmöglichkeiten der Geoinformationssysteme haben seit der Erarbeitung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995 sehr stark zugenommen. Während der damalige Plan noch mit zeichnerischen Mitteln von Hand erarbeitet worden ist, basiert der neue Richtplan vollständig auf elektronischen Daten. Der Kanton ist somit auch Datenherr dieser neu erfassten Daten zum Wanderwegnetz, welche durch regelmässige Überprüfungen und Nachführungen im GIS einfach und genau dem aktuellen Stand des Netzes angepasst werden können. Durch die gleichzeitige Übernahme dieser Daten in die neu eingeführte MISTRA-Fachapplikation Langsamverkehr des ASTRA, welche dem Kanton Obwalden als Pilotkanton zur Verfügung steht, kann der schnelle und korrekte Datenaustausch mit den Bundesstellen und den Nachbarkantonen in diesem Bereich auf einfache Art sichergestellt werden. Diese digitale Vernetzung führt zu effizienteren Verfahrensabläufen.

Im März 2010 ist die erste digitale Gesamterfassung des im Gelände signalisierten Wanderwegnetzes im Kanton Obwalden durchgeführt worden. In den Jahren 2011 und 2013 sind diese GIS-Daten durch entsprechende Nachführungsaufträge jeweils aktualisiert worden. Für die eigentlichen Überprüfungsarbeiten des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz ist im Herbst 2013 ein schweizweit tätiges externes Fachbüro für Langsamverkehr beauftragt worden.

Während diese ersten wie auch die aktuellen Arbeiten noch mit einer älteren, aber bestens bewährten GIS-Software ausgeführt worden sind, werden die zukünftigen Arbeiten in diesem Bereich vollumfänglich mit der MISTRA-Fachapplikation Langsamverkehr durchgeführt. Das Management-Informations-System Strasse (MISTRA) des Bundes bietet eine webbasierte Fachapplikation an, welche die aktuellen Langsamverkehrsnetze der Kantone mit ihren Eigenschaften (Attributen), Routen und Wegweiserstandorten auf den Geometrien des metergenauen Topografischen Landschaftsmodells (TLM) von swisstopo abbilden kann. Durch die zentrale Haltung der Daten beim Bund ist ein optimierter Datenaustausch gewährleistet und kann die gleichwertige Erfassung und Bearbeitung der Daten durch alle Kantone sichergestellt werden.

Anschliessend an die bevorstehende Überführung der erfassten Daten in die Fachapplikation Langsamverkehr (FA LV) können die Daten des gesamten Langsamverkehrsnetzes im Geodatenportal des Kantons Obwalden von jedermann eingesehen und weiter verwendet werden. Dabei können auch die Attribute der einzelnen Wege und Wegabschnitte bezüglich Streckenlänge, Streckenprofil, Belagsart, Routennummer, Routenname oder touristischer Vermarktung aufgerufen werden.

4. Erfassen der geeigneten Wanderwegbeläge

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG müssen Wanderwege durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ersetzt werden, wenn sie auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind. Art. 6 FWV hält dazu fest, dass namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. d FWG für Wanderwege ungeeignet sind. Weil die für Wanderwege geeigneten Belagsarten eine wichtige technische Anforderung an die Wege darstellen, ist im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 1995 insbesondere zwischen den eigentlichen Wanderwegen (mit Naturbelag) und den Verbindungswegen (mit Hartbelag bzw. befahrbare Wege oder Wege innerorts) unterschieden worden.

Im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 sind gemäss der Vollzugshilfe Wanderwegnetzplanung andere Informationen (Wegkategorie und Planungsstand) in das Planwerk

OWBRD.562 Seite 7 | 14

aufgenommen worden. Die Angaben über die für Wanderwege geeigneten Belagsarten sind aber weiterhin eine sehr wichtige Anforderung an die Wege und deshalb sind sie als weitere Attribute in die GIS-Datenbank aufgenommen worden. Zudem sind die für Wanderwege geeigneten und ungeeigneten Beläge speziell für die laufende Überprüfung des Richtplans vollständig neu erfasst worden. Diese Neuerfassung hat für den Richtplan 2016 einen Anteil von 77 Prozent geeigneter Beläge und 23 Prozent ungeeigneter Beläge ergeben. Dank der neuen technischen Möglichkeiten sollen die geeigneten Belagsarten für Wanderwege in regelmässigen Abständen überprüft werden. Durch diese laufende Erhebung kann die gesetzlich festgelegte Ersatzpflicht für Wanderwege bei ungeeigneten Belägen besser kontrolliert und eingehalten werden. Denn auch die kantonalen Vorschriften in Art. 13 VVFWG verlangen, dass bei der Aufhebung von in den Richtplänen enthaltenen Wanderwegnetzen oder Teilen davon unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für angemessenen Realersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen ist. Dabei ist der Verursacher der Aufhebung zum Ersatz verpflichtet.

IV. Organisation

Die ersten Schritte zur Überprüfung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz sind bereits im Jahr 2010 in Angriff genommen worden. Diese Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit externen Fachspezialisten in den Bereichen Langsamverkehr und GIS und mit der vom Regierungsrat gemäss Art. 15 VVFWG anerkannten, privaten Fachorganisation, dem Verein Obwaldner Wanderwege, durchgeführt worden. Denn gemäss Art. 8 FWG können die Kantone für die Planung der Fuss- und Wanderwegnetze private Fachorganisationen beiziehen oder ihnen sogar einzelne Aufgaben übertragen. Zudem sind auch die Gemeinden als Hauptverantwortliche für das Wanderwegnetz bei allen Verfahrensschritte eng in den Prozess eingebunden worden.

V. Verfahren

Verfahren

Auf der Basis des gültigen kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 1995 und des aktuell im Gelände signalisierten und vorhandenen, digital erfassten Wanderwegnetzes 2013 sind die folgenden Verfahrensschritte zur gesamthaften Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz durchlaufen worden:

5.1 Anhörung

Zur Ermittlung des bestehenden Anpassungsbedarfes beim gültigen Richtplan Wanderwegnetz 1995 und beim aktuellen Wanderwegnetz 2013 sind gemäss Art. 4 Abs. 1 VVFWG verschiedene kantonale und kommunale Amtsstellen und Organisationen sowie das Bundesamt für Strassen ASTRA vom 23. Juni bis 31. Oktober 2013 zur Anhörung eingeladen worden. Anschliessend sind die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren ausgewertet worden.

5.2 Netzanalyse und Routenplanung

In der Zeit vom März bis Dezember 2014 ist im ganzen Kanton eine umfassende Routenplanung im Sinne der Vollzugshilfe ASTRA "Wanderwegnetzplanung" durchgeführt worden. An insgesamt 15 Sitzungen ist zusammen mit der anerkannten privaten Fachorganisation Verein Obwaldner Wanderwege und den jeweils zuständigen Gemeindevertretungen ein überarbeitetes, provisorisches Wanderroutennetz erstellt worden. Im Mittelpunkt dieser Routenplanung ist die Qualitätsförderung des bestehenden Netzes durch einen gesteigerten Abwechslungsreichtum der Wegführungen, durch einen gesenkten Hartbelagsanteil, durch ein überschaubarer gestaltetes Routenangebot sowie durch eine optimierte Signalisation gestanden.

OWBRD.562 Seite 8 | 14

5.3 Informationsveranstaltung für die Gemeinden

Gemäss Art. 8 Abs. 1 VVFWG ist es die Aufgabe der Einwohnergemeinden, die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung der in den Plänen eingezeichneten Wanderwege zu besorgen. Deshalb sind die Gemeinden besonders umfassend in den Überarbeitungsprozess eingebunden worden. Zu diesem Zweck sind allen Gemeinden am 26. Januar 2015 die Zwischenergebnisse zum Richtplan Wanderwegnetz inklusive der Routenplanung präsentiert worden. Mit der gleichzeitigen Abgabe von Plänen, Statistik, Bericht und DVD sind die Gemeinden aufgefordert worden, zu den vorliegenden Zwischenergebnissen bis 30. April 2015 Rückmeldungen zu machen. Alle Rückmeldungen aus den Gemeinden sind in den Entwurf zum Richtplan aufgenommen worden.

5.4 Öffentliche Planauflage

Anschliessend ist der Entwurf des "Kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz" für die Verabschiedung durch den Regierungsrat und zuhanden der öffentlichen Planauflage erarbeitet worden. Mit Beschluss vom 22. September 2015 (Nr. 125) hat der Regierungsrat gemäss Art. 4 Abs. 2 VVFWG den Entwurf des Richtplans zuhanden der öffentlichen Planauflage verabschiedet. Daraufhin ist der Richtplanentwurf während 90 Tagen und unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes über Weihnachten vom 16. Oktober 2015 bis 29. Januar 2016 öffentlich aufgelegt worden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 VVFWG konnte jedermann während der Auflagefrist zum Richtplanentwurf des kantonalen Wanderwegnetzes beim Regierungsrat schriftlich Einwendungen erheben.

5.5 Behandeln der Einwendungen

Während der öffentlichen Planauflage sind beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr Stellungnahmen von 51 Einwendenden zum Richtplanentwurf des kantonalen Wanderwegnetzes eingegangen. Einerseits haben die 7 Gemeinden noch einmal Stellung genommen und zum Teil auch noch Einwendungen mit Detailaspekten eingereicht. Andererseits haben insgesamt 23 Amtsstellen, Nachbarkantone und Institutionen von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Zudem haben 21 Privatpersonen ihre individuellen Anliegen eingebracht.

Alle Einwendenden haben nach dem Abschluss der öffentlichen Planauflage eine Bestätigung über den Eingang ihrer Stellungnahme bei der zuständigen Stelle erhalten. Gleichzeitig sind sie darüber informiert worden, dass alle eingegangenen Einwendungen bearbeitet, ausgewertet und je nach dem Ergebnis der entsprechenden Interessenabwägung in den definitiven kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aufgenommen werden oder nicht.

Die Rückmeldungen und Anliegen der Gemeinden sind vollumfänglich in den überarbeiteten Richtplan für das Wanderwegnetz eingeflossen. Die Einwendungen der kantonalen Amtsstellen und der Nachbarkantone sind gemeinsam intern bereinigt worden. Die Anregungen von Institutionen sind zu einem grossen Teil im Richtplan aufgenommen worden.

Die meisten Einwendungen von Privatpersonen sind nicht in den kantonalen Richtplan eingeflossen, weil es sich dabei um Einzelinteressen der jeweiligen Grundeigentümer handelt, die gegenüber den berechtigten öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten haben. Teilweise sind die Einwendungen Privater als Einsprachen formuliert worden. Nachdem der kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz ein behördenverbindliches Planungsinstrument ist, können dagegen keine Einsprachen erhobenwerden. Erst in den nachfolgenden Verfahren zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung von Wanderwegen können die entsprechenden Rechtsmittel (Einsprachen und Beschwerden) bei den entsprechenden Baubewilligungsgesuchen ergriffen werden.

OWBRD.562 Seite 9 | 14

Es gibt kein Rechtsmittel und auch kein entsprechendes Rechtsmittelverfahren gegen die Einträge, Aussagen und Feststellungen im Richtplan für das Wanderwegnetz. Den Einwendenden wird aber abschliessend die Möglichkeit geboten, sich beim zuständigen Amt für Raumentwicklung und Verkehr über den Umgang mit ihren Einwendungen informieren zu lassen.

Der Regierungsrat hat die Einwendungen in seinen Beschluss zum Erlass des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz einbezogen. Im folgenden Kapitel VI. "Besondere Einwendungen" wird zudem auf zwei Routen näher eingegangen, welche Gegenstand von mehreren Einwendungen waren. Dabei handelt sich um zwei Wanderrouten, die neu in den Richtplan 2016 aufgenommen werden, weil sie den Zielsetzungen für die Überarbeitung des Richtplans für das Wanderwegnetz gemäss Richtplantext (RPT) 90 entsprechen. RPT 90 legt fest, dass die Gemeinden das kantonale Wanderwegnetz qualitativ aufwerten und sich schwergewichtig auf ein Wegsystem konzentrieren sollen, das Besucherinnen und Besuchern ein attraktives, die Besonderheiten von Obwalden hervorstreichendes Wandererlebnis vermittelt. Die beiden neuen Wanderouten Nr. 448 "Seeufernaher Wanderweg Sarnersee West" und Nr. 449 "Storeggpass – Gräfimattstand" können solche attraktiven, die Besonderheiten von Obwalden hervorstreichenden Wandererlebnisse vermitteln. Die Bedeutung der beiden neuen Routen wird auch durch den Umstand dokumentiert, dass sich jeweils mehrere Einwender mit unterschiedlichen Meinungen zu den beiden Routenvorschlägen geäussert haben.

5.6 Erlass des Richtplans für das Wanderwegnetz

Mit Beschluss vom 6. September 2016 (Nr. 6) hat der Regierungsrat gemäss Art. 4 Abs. 4 VVFWG den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen erlassen (Beilage 4).

5.7 Genehmigung des Richtplans für das Wanderwegnetz

Gemäss Art. 6 Abs. 2 VVFWG bedarf der "Kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz" der Genehmigung durch den Kantonsrat. Mit der Genehmigung wird der kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz für die Behörden verbindlich.

VI. Besondere Einwendungen

6. Aufnahme eines seeufernahen Wanderweges am Westufer des Sarnersees in den kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 enthält auch die neue Wanderroute Nr. 448 "Seeufernaher Wanderweg Sarnersee West", die dereinst zum Teil auf bestehenden und zum Teil auf geplanten Wegen verlaufen soll. Die Aufnahme dieser neuen Wanderroute beruht einerseits auf dem RPT 90 mit der Richtplanmassnahme Nr. 87 aus dem gültigen kantonalen Richtplan 2006 – 2020 und anderseits auf dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde Sarnen vom September 2012.

Gestützt auf die allgemeine Zielvorgabe von RPT 90 im kantonalen Richtplan ist in der Richtplankarte die einzelne, aber wichtige Richtplanmassnahme Nr. 87 "Durchgehender Wanderweg am Westufer des Sarnersees" als raumrelevantes Projekt festgelegt worden. Die Massnahme Nr. 87 aus dem kantonalen Richtplan 2006 – 2020 wird mit der Aufnahme in den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz in das dafür zuständige Planungsinstrument eingefügt.

Der kommunale Verkehrsrichtplan der Gemeinde Sarnen vom September 2012, der ebenfalls behördenverbindlich ist, enthält als Vororientierung die Massnahme F9 "Seeufernaher Weg Wilen". Zur Begründung dieses Weges wird auf dem Massnahmenblatt erläutert: "Ein Seeweg entlang des westlichen Sarnerseeufers ist seit langer Zeit ein Wunsch der Bevölkerung. Vergangene Bestrebungen zur Realisierung eines Seeuferwegs waren nicht erfolgreich und schei-

OWBRD.562 Seite 10 | 14

terten am Widerstand der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde setzt sich für eine Realisierung eines seeufernahen Weges ein. Der Weg dient den Wanderern und steigert die Attraktivität als Naherholungsgebiet. Unter "seeufernah" wird ein Weg zwischen Seeufer und Wilerstrasse verstanden. Wo möglich wird der Weg am Ufer geführt. Auf ökologisch wertvolle und empfindliche Uferbereiche wird Rücksicht genommen. Im Bereich bereits bebauter Gebiete soll der Weg auf bestehenden Wegen geführt werden."

Auf der Grundlage dieser kantonalen und kommunalen Richtplanaussagen ist die neue Wanderroute Nr. 448 "Seeufernaher Wanderweg Sarnersee West" in den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 aufgenommen worden. Weil insbesondere für die neuen Wanderwege im Richtplan lediglich "Wegkorridore" festgelegt werden, sind diese Wege bezüglich ihrer exakten Linienführung und Ausgestaltung noch gar nicht abschliessend definiert. Denn bei diesen geplanten Wegen sind die Interessenabwägung und die räumliche Abstimmung noch nicht erfolgt. Gemäss ihrem Massnahmenblatt will die Gemeinde für die insgesamt 12 Wegabschnitte etappenweise mögliche Linienführungen erarbeiten und anschliessend unter Einbezug der Betroffenen tragfähige Lösungen erreichen. Dabei können in den nachfolgenden Verfahren zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Wanderweges einvernehmliche Lösungen gefunden und im Rahmen von eventuellen Baubewilligungsgesuchen auch die entsprechenden Rechtsmittel (Einsprachen und Beschwerden) ergriffen werden.

Während der öffentlichen Planauflage sind insgesamt 12 Einwendungen von privaten Grundeigentrümern im Bereich des seeufernahen Wanderweges eingegangen. Alle Einwender lehnen die Aufnahme des Wanderweges in den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 ab. Weil das öffentliche Interesse an einem durchgehenden Wanderweg am Westufer des Sarnersees aufgrund der Einträge im kantonalen Richtplan und im kommunalen Verkehrsrichtplan wesentlich höher zu gewichten ist, als die Einzelinteressen der betroffenen Grundeigentümer, sind die 12 Einwendungen abgelehnt worden. Weil im weiteren Verfahrensverlauf gemäss der Interessenabwägung und der räumlichen Abstimmung sehr wohl noch einvernehmliche und tragfähige Lösungen für den durchgehenden Wanderweg gefunden werden können, spricht nichts dagegen, die neue Wanderroute Nr. 448 "Seeufernaher Wanderweg Sarnersee West" in den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 aufzunehmen.

7. Aufnahme des Weges Gräfimattstand–Storeggpass als Bergwanderweg in den kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 enthält auch die neue Bergwanderroute Nr. 449 "Storeggpass–Gräfimattstand", die auf teilweise bestehenden Wegen verlaufen wird. Die Aufnahme dieses neuen Bergwanderweges beruht ebenfalls auf dem Richtplantext (RPT) 90, der fordert, dass die Gemeinden das kantonale Wanderwegnetz qualitativ aufwerten und sich auf ein Wegsystem konzentrieren, das Besucherinnen und Besuchern ein attraktives, die Besonderheiten von Obwalden hervorstreichendes Wandererlebnis vermittelt.

Im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 1995 fehlt der Wanderweg zwischen Gräfimattstand und Storeggpass, weil der Weg im Bereich Wagenleis bzw. Charren auf einem kurzen Wegabschnitt einen deutlich höheren Schwierigkeitsgrad als der Rest der Strecke aufweist. Dieser kurze Wegabschnitt kann nicht als Bergwanderweg eingestuft werden, weil er eine Kletterstelle beinhaltet. Denn die korrekte Wanderwegnetzplanung verlangt, dass eine Route zwischen zwei Wegverzweigungen vollständig der gleichen Wegkategorie zugeordnet werden muss, damit kein Wanderer mitten auf einer Wegstrecke ohne Abzweigungsmöglichkeiten feststellen muss, dass für den nächsten Wegabschnitt eine höhere Wegkategorie gilt als für den Rest der Strecke. Dadurch wäre dieser nicht entsprechend ausgerüstete oder leistungsfähige Wanderer eventuell gezwungen, an die letzte Wegverzweigung oder sogar an den Ausgangspunkt der Wanderung zurückzukehren.

OWBRD.562 Seite 11 | 14

Die entsprechende Berg- und Alpinwanderskala des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) unterscheidet zwischen den Schwierigkeitsgraden T1 (Wandern) bis T6 (schwieriges Alpinwandern). Dabei wird nur der Grad T1 als Wanderweg (gelber Wegweiser) beschildert und ist deshalb für jedermann begehbar. Die Schwierigkeitsgrade T2 und T3 betreffen Bergwanderwege (gelber Wegweiser mit weiss-rot-weisser Spitze), die schmal, steil und exponiert sein können und vom Bergwanderer zwingend Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erfordern. Die Grade T4 bis T6 sind den Alpinwanderwegen vorbehalten (blauer Wegweiser mit weiss-blau-weisser Spitze), die im weglosen Gelände oder über Gletscher verlaufen und kleine Kletterstellen enthalten können. Bei diesen Alpinwanderwegen ist Erfahrung im Gebirge nötig.

Neben dem erhöhten Schwierigkeitsgrad auf dem kurzen spezifischen Wegabschnitt im Bereich Wagenleis bzw. Charren hat auch die vor rund 20 Jahren grundsätzlich noch anders ausgerichtete Wanderwegplanung zum Fehlen eines solchen Weges wie zwischen Gräfimattstand und Storeggpass im kantonalen Wanderwegrichtplan geführt. Damals sind Wander- und Bergwanderwege meistens noch von den Ortschaften aus als Rundwanderungen ausgelegt worden, die jeweils zurück zum Ausgangspunkt geplant worden sind, weil das damals knappe Angebot des öffentlichen Verkehrs noch keine regelmässigen und häufigen Rückführungen der Wanderer zum Ausgangspunkt gewährleistet hat. Die Gestaltung von Mehrtageswanderungen in Etappen ist damals noch nicht üblich gewesen. Das touristische Potenzial von Mehrtageswanderungen und entsprechend langen Höhenwegen ist erst in den letzten Jahren entstanden und bearbeitet worden.

In diesem touristischen Umfeld ist zur besseren Vermarktung von attraktiven und besonders interessanten Wanderwegen, Velowegen, Mountainbikestrecken, Skatingrouten und Kanugewässern im Jahr 2008 die Stiftung SchweizMobil gegründet worden, an der auch der Kanton Obwalden beteiligt ist. SchweizMobil betreut und bewirbt seither unter den Labeln Wanderland, Veloland, Mountainbikeland, Skatingland und Kanuland in der ganzen Schweiz verschiedene besonders attraktive Langsamverkehrsrouten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Diese Werbung erfolgt über mehrere Druckerzeugnisse und ganz besonders auf einer sehr guten Internetplattform mit vielen Informationsinhalten in Kartenform oder Beschreibungen.

Auf der Basis dieser touristischen Planungen und Vermarktungen sind auch die beiden regionalen Wanderlandrouten Nr. 57 "Obwaldner Höhenweg" (Pilatus-Brünig-Stanserhorn) und Nr. 88 "Nidwaldner Höhenweg" (Stanserhorn-Engstlenalp-Niederbauen) entstanden. Bei beiden Routen handelt es sich um Mehrtageswanderungen mit jeweils sechs Tagesetappen, die immer bei Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten in höheren Lagen entlang der Route starten und enden. Weil der Weg zwischen Gräfimattstand und Storeggpass in der heute begehbaren Form aber kein durchgehender Bergwanderweg ist, hat SchweizMobil beim Obwaldner Höhenweg die Etappe 6 Storeggpass-Stanserhorn und beim Nidwaldner Höhenweg die Etappe 1 Stanserhorn-Storeggpass nicht in die entsprechenden Wanderlandkarten und Wegbeschreibungen aufgenommen. Vielmehr enden und starten die beiden anschliessenden Etappen 5 und 2 in der Nähe des Storeggpasses auf der Alp Eggen im Engelbergeraatal. Auch die beiden Vereine Obwaldner Wanderwege und Nidwaldner Wanderwege betreiben keine Werbung für die fehlenden Wegetappen Storeggpass-Stanserhorn bzw. Stanserhorn –Storegg-pass.

Um diesen Mangel des Obwaldner und Nidwaldner Wanderwegnetzes zu beheben und das Wegnetz qualitativ aufzuwerten, haben die beiden Vereine Obwaldner Wanderwege und Nidwaldner Wanderwege bereits im Januar 2012 den beiden Regierungsräten der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie den beiden Gemeinderäten von Kerns und Wolfenschiessen den Antrag gestellt, den Bergwanderweg Gräfimattstand–Storeggpass in die kantonalen Wanderwegnetzpläne aufzunehmen. Sowohl das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden als auch der Regierungsrat des Kantons Nidwalden sowie die Gemeinderäte von Kerns und Wolfenschiessen haben den Antragstellern in ihren schriftlichen Antworten zugesichert,

OWBRD.562 Seite 12 | 14

dass sie das Wegprojekt grundsätzlich unterstützen und dass der Bergwanderweg Gräfimattstand– Storeggpass in die nächste öffentliche Planauflage zur Überprüfung der beiden kantonalen Wanderwegnetzpläne aufgenommen werden soll, um im Rahmen der Mitwirkungsverfahren zur Überprüfung der beiden Netzpläne die notwendigen Interessenabwägungen mit weiteren Institutionen (Naturschutz, Wildschutz, Jagd sowie Alp- und Grundeigentümer) durchzuführen.

Der Bergwanderweg Gräfimattstand–Storeggpass ist daraufhin einerseits im Kanton Obwalden in den Entwurf des kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 2016 und andererseits im Kanton Nidwalden in den Entwurf des kantonalen Wanderwegplans 2015 aufgenommen worden. Im Rahmen der öffentlichen Planauflage sind im Kanton Obwalden beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr vier Einwendungen eingegangen, die sich detailliert zum Bergwanderweg Gräfimattstand–Storeggpass äussern. Die Stellungnahmen stammen vom Amt für Wald und Landschaft, von Pro Natura Unterwalden, vom WWF Unterwalden und von der SAC-Sektion Titlis.

Das Amt für Wald und Landschaft hält in seiner Stellungnahme fest, dass der Bergwanderweg Gräfimattstand-Storeggpass wichtige Lebensräume von Wildtieren, insbesondere von Glattund Raufusshühnern sowie floristische Werte tangiert. Bei der departementsinternen Bereinigung der Einwendung ist festgestellt worden, dass der Weg in den aktuell gültigen Landeskarten von swisstopo bereits als eigentlicher Fussweg eingetragen ist. Der Einfluss von Wanderern auf das umliegende Gelände ist in begrenztem Umfang bereits heute vorhanden. Der Wanderweg grenzt an ein Schutzgebiet. Die Wildruhezone Nr. 20 Obere Lachen-Schluchi klammert aber den bestehenden Fussweg ausdrücklich als Grenzweg aus. Die Aufnahme dieses Abschnitts in den kantonalen Richtplan als Bergwanderweg würde zudem bauliche Massnahmen nach sich ziehen. Dies führt einerseits zu negativen Auswirkungen auf die Landschaft. Andererseits sind durch die höhere Frequenz der Wanderer auch nachteilige Einflüsse auf die Lebensräume teilweise bedrohter Wildtiere zu erwarten. Aufgrund dieser Argumente hält das Amt für Wald und Landschaft im Rahmen der Interessenabwägung an seiner Einwendung fest, ist aber bereit, den Weg Gräfimattstand-Storeggpass im Sinne einer Kompromisslösung als Alpinwanderweg in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Aus Sicht des Amts für Wald und Landschaft wird mit dieser Lösung auch ein künftiger Unterhalt der Wegverbindung Gräfimattstand – Storegapass bedeutend weniger aufwändig.

Die anderen drei Institutionen argumentieren übereinstimmend, dass der generelle Freizeit- und Erholungsdruck auf Flora und Fauna mittels neuer Wanderwege übermässigen Einfluss bekommt. Die negativen Störeffekte auf die Wildtiere und die empfindliche Alpenvegetation sind nicht mehr tragbar und führen dazu, dass die alpine Natur weiter verarmen wird. Eine Aufnahme des Bergwanderweges Gräfimattstand–Storeggpass in den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 würde den Charakter dieser Tour markant verändern und unweigerlich zu verschieden Ausbaumassnahmen führen. Die entsprechenden Vermarktungsmassnahmen wären für den Charme des abgeschiedenen Weges sehr von Nachteil. Die drei Institutionen stehen der Aufnahme des Bergwanderweges Gräfimattstand–Storeggpass in den kantonalen Richtplan sehr kritisch gegenüber und können sich höchstens eine Aufnahme als Alpinwanderweg vorstellen.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist der bestehende Weg Gräfimattstand–Storeggpass als Bergwanderweg in den definitiven kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 aufgenommen worden. Dadurch wird es nach der Ausführung von baulichen Massnahmen möglich sein, beim Obwaldner Höhenweg die Etappe 6 Storeggpass–Stanserhorn und beim Nidwaldner Höhenweg die Etappe 1 Stanserhorn –Storeggpass in die SchweizMobil-Unterlagen zu integrieren. Die notwendig werdenden baulichen Massnahmen zur Reduzierung des Schwierigkeitsgrades von der Stufe T4 auf die Stufe T3 im Bereich Wagenleis bzw. Charren sind nicht Bestandteil des vorliegenden Richtplanverfahrens. Sie sind vielmehr in einem separaten, nachfol-

OWBRD.562 Seite 13 | 14

genden Baubewilligungsverfahren von den Gemeinden Kerns und Wolfenschiessen unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu prüfen und genehmigen zu lassen. In diesem Verfahren werden allen Beteiligten die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Nach der Genehmigung des "Kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz 2016" durch den Kantonsrat besteht im Kanton Obwalden das überarbeitete Wanderroutennetz mit dem Stand von 2016. Dieses sollte in den darauf folgenden Jahren im Gelände und gemäss den neu festgelegten Wanderrouten entsprechend mit neuen Wegweisern signalisiert werden. Nachdem gemäss Art. 8 Abs. 1 VVFWG diese Aufgabe Sache der Einwohnergemeinden ist, hat die Überprüfung, Anpassung und Einführung des neuen kantonalen Richtplans für das Wanderwegnetz keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

Für die Einwohnergemeinden können durch die notwendig werdenden Neusignalisationen der Routen je nach Gemeinde geschätzte Kosten von bis zu 70 000 Franken entstehen. Die Umsetzung kann jedoch, je nach gewählter Staffelung der einzelnen Gemeinde, auf drei bis fünf Jahre verteilt werden. Prioritär sind die nationalen und regionalen Routen neu zu signalisieren.

VIII. Antrag

Der überprüfte und angepasste kantonale Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 ist sachgerecht, notwendig und gewinnbringend im Sinn der regierungsrätliche Langfriststrategie 2022+. Die Einwendungen aus dem öffentlichen Planauflageverfahren sind adäquat eingeflossen. Dank der Überarbeitung erfüllt der Richtplan 2016 die erhöhten Anforderungen an ein solches Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument. Sämtliche notwendigen Verfahrensschritte sind korrekt durchgeführt worden. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 6. September 2016 (Nr. 64) den kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz 2016 erlassen und stellt dem Kantonsrat den Antrag, diesen gestützt auf Art. 6 Abs. 2 VVFWG zu genehmigen.

 Formeller Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2016 (Nr. 64) mit Genehmigungsvermerk des Kantonsrats

Beilagen:

- Beilage 1: Kantonaler Richtplan für das Wanderwegnetz 2016
- Beilage 2a: Routenverzeichnis der Wanderwege nach Nummern
- Beilage 2b: Routenverzeichnis der Wanderwege nach Gemeinden und Ausgangsort
- Beilage 3: Überprüfung des Richtplans für Wanderwegnetz Statistik (orientierend)

OWBRD.562 Seite 14 | 14